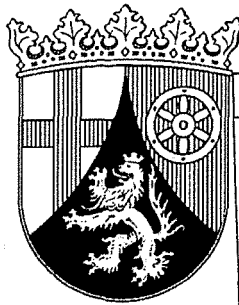


Aktenzeichen:
L 4 R 149/19
S 17 R 299/17



| | | |
|-------------------------------------|-------------------------------|------------|
| ← Mdt. Z. K. Rücksprache | Wiedervorlage → | |
| DGB Rechtsschutz GmbH Büro Mainz | | |
| 13. JULI 2020 | | |
| Erlедigt | Fristen + Termine 13.08.20 | Bearbeitet |

LANDESSOZIALGERICHT RHEINLAND-PFALZ

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Rechtsstreit

- Kläger und Berufungskläger -

Prozessbevollmächtigte/r: Rechtssekretäre Hartig u.a. bei der DGB
Rechtsschutz GmbH, Büro Mainz, II. Instanz,
Kaiserstraße 26-30, 55116 Mainz

gegen

- Beklagte und Berufungsbeklagte -

hat der 4. Senat des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz in Mainz ohne mündliche Verhandlung am 8. Juli 2020 durch

Vorsitzenden Richter am Landessozialgericht ...

Richterin am Landessozialgericht

Richter am Landessozialgericht ...

ehrenamtlichen Richter

ehrenamtlichen Richter.....

für Recht erkannt:

1. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Koblenz vom 09.04.2019 wird zurückgewiesen.
2. Außergerichtliche Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.
3. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Die Beteiligten streiten über die Gewährung einer Rente wegen Erwerbsminderung nach dem Sozialgesetzbuch Sechstes Buch - Gesetzliche Rentenversicherung – (SGB VI).

Der 1959 geborene Kläger absolvierte von 1974 bis 1977 eine Ausbildung zum Kfz-Mechaniker. Im erlernten Beruf arbeitete er etwa zwei Jahre, verpflichtete sich dann zunächst im Jahr 1979 als Zeitsoldat bei der Bundeswehr, schied jedoch 1980 aus, um den elterlichen Betrieb für etwa ein Jahr weiterzuführen. Nach einer nochmaligen kurzzeitigen Tätigkeit als Kfz-Mechaniker nahm er aus finanziellen Gründen im Januar 1981 eine Tätigkeit als ungelernter Produktionsarbeiter in der Keramikindustrie im Drei-Schicht-Dienst auf und übte diese bis zu seiner dauerhaften Arbeitsunfähigkeit im Jahr 2015 aus. Nach der Aussteuerung aus dem Leistungsbezug der Krankenkasse bezog der Kläger Alg I.

Im August 2016 stellte der Kläger bei der Beklagten einen Rentenanspruch. Zur Akte gelangten medizinische Unterlagen, unter anderem ein Entlassungsbericht der M.-Klinik vom 14.10.2015 über einen stationären Aufenthalt vom 09.09.2015 bis zum 07.10.2015. Darin wurden folgende Diagnosen genannt: „Funktionseinschränkung HWS und Arme nach zervikaler BSV OP, zervikaler Bandscheibenschaden mit Radikulopathie, Zervicobrachial-Syndrom, zervikozepales Syndrom,

psychische und Verhaltensstörungen durch Alkohol: Abhängigkeitssyndrom“. Im Bericht heißt es, dass im zuletzt verrichteten Beruf ein unter dreistündiges Leistungsvermögen bestehe, außerdem, dass im sozialmedizinischen Bereich eine Diskrepanz zwischen der ärztlichen Beurteilung und der Selbsteinschätzung des Versicherten bestehe.

Die Beklagte holte einen Befundbericht des behandelnden Facharztes für Allgemeinmedizin Dr. K. vom 09.05.2016 ein und zog außerdem ein Gutachten für die Agentur für Arbeit ... vom 27.07.2016 von Dr. B. bei. Dieser ging im Gutachten vom 27.07.2016 von einer vorübergehenden Aufhebung der Belastbarkeit für den allgemeinen Arbeitsmarkt für mehr als sechs Monate aus, adäquate Behandlungsmaßnahmen ergäben sich im kassenärztlich-ambulanten Bereich.

Anschließend veranlasste die Beklagte die Erstellung eines Gutachtens durch den Facharzt für Innere Medizin und Sozialmedizin Dr. D. vom 20.10.2016. Der Sachverständige stellte folgende Diagnosen:

1. Wirbelsäulensyndrom bei Fehlhaltung, aktuell kein Nervenwurzelreiz – März 2015 operierter Bandscheibenschaden der unteren Halswirbelsäule, noch eingeschränkte Kopfbeweglichkeit
2. Bluthochdruck
3. Schädlicher Konsum von Alkohol
 - Polyneuropathie
 - Leberschaden
4. Chronisch obstruktive Lungenerkrankung
 - fortgesetztes langjähriges Rauchen
5. Hirnblutung 2003 bei Hirngefäßmissbildung, keine wesentlichen neurologischen Beeinträchtigungen verblieben

Der Sachverständige teilte mit, der Kläger könne seine Tätigkeit in der Keramikindustrie nur noch weniger als drei Stunden täglich verrichten. Auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt seien ihm körperlich leichte bis mittelschwere Arbeiten zu ebener

Erde, in Tagesschicht, ohne vermehrte Stressbelastung sechs Stunden und mehr täglich zumutbar.

Mit Bescheid vom 04.11.2016 lehnte die Beklagte daraufhin die Gewährung einer Rente wegen Erwerbsminderung ab.

Im Widerspruchsverfahren legte der Kläger ein Attest seines Hausarztes Dr. K. vom 13.12.2016 vor.

Mit Widerspruchsbescheid vom 09.05.2016 wies die Beklagte den Widerspruch des Klägers als unbegründet zurück.

Hiergegen hat der Kläger am 17.05.2017 bei dem Sozialgericht (SG) Koblenz Klage erhoben.

Das SG hat von Amts wegen ein Gutachten bei dem Neurologen und Psychiater Dr. K. in Auftrag gegeben.

Der Kläger hat im Anschluss an den Untersuchungstermin einen Befangenheitsantrag gegen den Gutachter mit der Begründung gestellt, der Sachverständige habe die Teilnahme einer Begleitperson bei der Untersuchung ohne Nennung medizinischer Gründe abgelehnt. Außerdem habe der Gutachter ihm gegenüber geäußert, dass er betrunken sei. Der Gutachter habe sämtliche Beschwerden des Klägers mit angeblich aktuellem Alkoholmissbrauch in Verbindung gebracht. Seine Begleitperson könne bezeugen, dass er am besagten Tag morgens in ihrem Beisein keinen Alkohol konsumiert habe und darüber hinaus auch keine „Fahne“ gehabt habe. Den Vorwürfen ist der Sachverständige Dr. K. in der Stellungnahme vom 14.12.2017 entgegengetreten. Der Ausschluss der Begleitperson rechtfertige sich dadurch, dass eine Einflussnahme Angehöriger ausgeschlossen werden solle, da die Erfahrung zeige, dass sich Probanden nicht im erforderlichen Maß öffneten oder sich anders verhielten als bei Ausschluss einer Begleitperson. Ausnah-

men seien denkbar, wenn eine Fremdanamnese wegen einer schwersten Behinderung des Probanden notwendig sei oder Angehörige als Dolmetscher fungieren müssten. Hinsichtlich des Alkoholkonsums des Probanden sei dieser aktenkundig, außerdem habe der Kläger selbst angegeben, am Vorabend zwei bis drei Flaschen Bier konsumiert zu haben. Ein sehr deutlicher Alkoholfoetor sei wahrnehmbar gewesen, der sogar seinen Praxismitarbeiterinnen in erheblichem Maße aufgefallen sei, die auch von anderen Patienten darauf angesprochen worden seien. Die Behauptung, der Kläger sei betrunken gewesen, sei nicht aufgestellt worden. Die Behauptung, sämtliche Beschwerden seien nur auf den Alkoholkonsum zurückgeführt worden, sei falsch. Die Alkoholabhängigkeit sei nur eine von insgesamt sieben Diagnosen gewesen und keinesfalls allein ausschlaggebend für die Beurteilung des Leistungsbildes.

Mit Beschluss vom 26.02.2018 hat das Gericht den Antrag des Klägers, Dr. K. wegen Besorgnis der Befangenheit abzulehnen, zurückgewiesen. Es sei kein Grund zu erkennen, der geeignet sei, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit des Sachverständigen Dr. K. zu rechtfertigen. Prinzipiell sei die Exploration und Begutachtung eines Probanden im Rahmen eines neurologisch-psychiatrischen Gutachtens ohne Begleitperson wünschenswert. Die Öffnung des Probanden ohne Begleitperson, die gegebenenfalls in einen Beziehungskonflikt involviert sei oder auch die Sicherheit, die eine Begleitperson geben könne, die jedoch gerade in der Alltagssituation oder auch in der Situation am Arbeitsplatz nicht gegeben sei, habe der Sachverständige zu beobachten und auszuwerten. Auch die Frage nach dem Alkoholkonsum stelle in der Begutachtung einen wesentlichen Faktor der Leistungsfähigkeit und auch gegebenenfalls der Leistungseinschränkungen dar. Die entsprechenden Beweisfragen könne der Sachverständige nur beantworten, wenn er auf den Alkoholfoetor achte und den Probanden mit der Wahrnehmung des Alkoholkonsums konfrontiere. Alkoholkonsum könne ein Hinweis auf eine schwerwiegende neurologisch-psychiatrische Suchterkrankung geben. Ein Ablehnungsgrund vermöge das Gericht mithin nicht zu erkennen.

In seinem daraufhin schriftlich erstatteten Gutachten vom 14.12.2017 hat Dr. K. folgende Diagnosen gestellt:

- 1.
2. Dysthymie
3. Myostatisch degeneratives HWS-Syndrom bei Zustand nach Bandscheibenoperation und Cage Interposition HWK 7 BWK 1 ohne objektifizierbare spinal- oder radikuläre Ausfallerscheinung
4. Chronische Schmerzstörung mit psychischen und somatischen Faktoren
5. Blande Alkoholpolyneuropathie
6. Tinnitus aurium (anamnestisch) bds.
7. Z.n. intrazerebraler linkshirniger Blutung 2003 aus einem Kavernom, operative Sanierung 2004 ohne erkennbare Residuen

Hinsichtlich des Leistungsvermögens ist der Sachverständige zum Ergebnis gelangt, dass die zuletzt ausgeübte Tätigkeit als Produktionsarbeiter in der Fliesenproduktion dauerhaft nicht mehr als leistungsgerecht anzusehen sei. Der Kläger könne aber körperlich leichte Tätigkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt in wechselnder Körperhaltung und überwiegend im Sitzen sechs Stunden und mehr täglich verrichten. Nicht zumutbar seien Arbeiten mit Exposition von Nässe, Kälte und Zugluft sowie Vibrationen. Die Tätigkeit solle auch nicht auf Leitern und Gerüsten bzw. unter Absturzgefahr verrichtet werden. Außerdem seien dem Kläger keine Tätigkeiten zumutbar, bei denen es einer besonderen Konzentration, besonderer Umstellungsfähigkeit oder einer besonderen Verantwortung für Menschen und Maschinen bedürfe. Der Kläger sei in der Lage, viermal täglich eine Wegstrecke von mehr als 500 Metern in weniger als 20 Minuten zurückzulegen. Dr. K. hat zu den therapeutischen Optionen bezüglich psychischer Leiden ausgeführt, dass unter ausreichender und zumutbarer Willensanstrengung einer Wiedereingliederung in den Arbeitsprozess keine Hemmnisse entgegenstünden.

Der Kläger hat gegen das Gutachten eingewandt, er sei nicht mehr in der Lage, auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt Tätigkeiten von wirtschaftlichem Wert zu verrichten. Angesichts der langjährigen Alkoholabhängigkeit und den hieraus resultierenden Leistungseinschränkungen sei nicht nachzuvollziehen, weshalb lediglich eine Dysthymie und keine depressive Störung vorliege. Bei ihm liege außerdem eine Summierung ungewöhnlicher Leistungseinschränkungen vor, so dass die Beklagte eine Verweisungstätigkeit zu benennen habe.

Mit Urteil vom 09.04.2019 hat das SG die Klage abgewiesen. Zur Begründung hat es ausgeführt, der Kläger habe keinen Anspruch auf die begehrte Rente wegen voller oder teilweiser Erwerbsminderung nach § 43 SGB VI. Das Gericht sei aufgrund des überzeugenden und in sich schlüssigen Gutachtens von Dr. K. zu der

Überzeugung gelangt, dass der Kläger weiterhin in der Lage sei, auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt körperlich leichte Tätigkeiten in wechselnder Körperhaltung, ohne Zwangshaltungen, ohne Exposition von Nässe, Kälte, Zugluft sowie Vibrationen zu verrichten. Die Tätigkeit solle nicht auf Leitern und Gerüsten bzw. unter Absturzgefahr verrichtet werden. Außerdem seien dem Kläger keine Tätigkeiten zumutbar, bei denen es einer besonderen Konzentration, einer besonderen Umstellungsfähigkeit oder einer besonderen Verantwortung für Menschen und Maschinen bedürfe. Das Gericht habe auch keine Bedenken, das überzeugende und in sich schlüssige Gutachten zu verwerten. Die von Dr. K. beschriebene und

berücksichtigte Alkoholerkrankung ergebe sich nicht nur aus der ambulanten Begutachtung, sondern auch aus den bereits zuvor vorliegenden medizinischen Unterlagen. Der Sachverständige habe alle Erkrankungen in seinem Gutachten darzustellen und bei der Leistungsbeurteilung zu berücksichtigen. Im Vordergrund stünden bei dem Kläger die Beschwerden seitens der Wirbelsäule sowie eine somatoforme Überlagerung im Sinne einer chronischen Schmerzstörung mit psychischen und somatischen Faktoren. Aufgrund des Wirbelsäulensyndroms und der chronischen Schmerzstörung seien dem Kläger lediglich körperlich leichte Tätigkeiten in wechselnder Körperposition, ohne Tätigkeiten in Zwangshaltungen wie häufiges Bücken, Drehen oder Winden möglich. Neurologische Ausfallerscheinun-

gen hätten zum Zeitpunkt der Begutachtung durch Dr. K. ebensowenig vorgelegen wie spinale Defizite. Aufgrund der blanden Alkoholpolyneuropathie könne der Kläger keine Tätigkeiten auf Leitern und Gerüsten oder Tätigkeiten mit Absturzgefahr verrichten. Aus dem gleichen Grund seien dem Kläger keine Tätigkeiten mit besonderer Verantwortung für Menschen und Maschinen, Tätigkeiten unter Zeitdruck oder Tätigkeiten mit besonderer Konzentration zumutbar. Unter Berücksichtigung dieser qualitativen Leistungseinschränkungen sei der Kläger jedoch in der Lage, auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt sechs Stunden und mehr täglich zu arbeiten. Nach Auffassung der Kammer liege hier keine Summierung ungewöhnlicher Leistungseinschränkungen vor. Alle vorhandenen Leistungseinschränkungen seien durchaus Leistungseinschränkungen, die als üblich und nicht als ungewöhnlich zu bezeichnen seien. Der Kläger habe auch keinen Anspruch auf Gewährung einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit. Der Kläger sei vor dem 01.01.1961 geboren. Bei der Tätigkeit, die der Kläger seit dem Jahr 1981 bis Juni 2016 ausgeübt habe, handele es sich um eine ungelernte Produktionstätigkeit in der Keramikindustrie. Der Kläger sei daher auf den allgemeinen Arbeitsmarkt verweisbar, so dass er keinen Anspruch auf Gewährung einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit habe.

Gegen dieses dem Prozessbevollmächtigten des Kläger am 14.05.2019 zugestellte Urteil hat dieser am 13.06.2019 Berufung eingelegt.

Der Kläger hat vorgetragen, das Urteil sei zu beanstanden, weil bei ihm eine Summierung ungewöhnlicher Leistungseinschränkungen vorliege, die die Benennung einer Verweisungstätigkeit notwendig mache. Außerdem sei das Gutachten von Dr. K. nicht verwertbar, weil dieser lapidar ausgesagt habe, dass eine Begleitperson bei ihm nicht in Frage komme. Hierzu werde auf eine Entscheidung des erkennenden Senats vom 23.02.2006 – L 4 SB 33/06 verwiesen. Es werde daher die Einholung eines weiteren Gutachtens von Amts wegen angeregt.

Der Senat hat den Kläger mit Schreiben vom 05.08.2019 darauf hingewiesen, dass die von Dr. K. herausgearbeiteten qualitativen Leistungseinschränkungen keine ernsten Zweifel an der tatsächlichen Einsetzbarkeit des Klägers auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt begründeten. Auch stehe der Verwertbarkeit des Gutachtens von Dr. K. nichts entgegen. Die Weigerung der Duldung einer Begleitperson sei im Ergebnis zulässig gewesen. Gerade im vorliegenden Fall einer neurologisch-psychiatrischen Begutachtung seien die Ausführungen von Dr. K. zur Einflussnahme von Angehörigen auf die Begutachtung nachvollziehbar, zumal es auch um den in der Begutachtung anzusprechenden Alkoholkonsum gehe. Wegen der weiteren Ausführungen wird auf Blatt 164 ff Gerichtsakte verwiesen.

Der Kläger hat zuletzt noch ein für die Agentur für Arbeit erstelltes Gutachten von Frau Dr. B. vom 29.03.2020 vorgelegt, in dem von einem aufgehobenen Leistungsvermögen für bis zu sechs Monate ausgegangen wird. Dabei ist aus dem Gutachten ersichtlich, dass es nicht auf eigenen Befunderhebungen beruht, sondern auf den hausärztlichen Befunden.

Der Kläger beantragt sinngemäß,

das Urteil des Sozialgerichts Koblenz vom 09.04.2019 sowie den Bescheid der Beklagten vom 04.11.2016 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 09.05.2017 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihm eine Rente wegen voller Erwerbsminderung, hilfsweise wegen teilweiser Erwerbsminderung zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie hat auf eine beigefügte beratungsärztliche Stellungnahme von Frau Dr.R. vom 18.07.2019 verwiesen, in der diese ausgeführt hat, es ergebe sich aus dem Vortrag kein neuer oder geänderter medizinischer Sachverhalt. Zu dem für die Agentur für Arbeit erstellten Gutachten von Frau Dr. B. vom 29.03.2020 hat sich die Beratungsärztin R. am 05.05.2020 dahingehend geäußert, da die Stellungnahme ohne Kundenkontakt erfolgt sei, sei von einer tatsächlichen Feststellung des aktuellen Leistungsbildes nicht auszugehen.

Zur Ergänzung des Tatbestandes wird auf den Inhalt der Prozessakte und der Verwaltungsakten der Beklagten verwiesen. Er war Gegenstand der Entscheidungsfindung.

Entscheidungsgründe

Die nach §§ 143 ff Sozialgerichtsgesetz (SGG) zulässige Berufung des Klägers, über die der Senat mit Einverständnis der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung durch Urteil entscheiden konnte (§ 124 Abs. 2, 153 Abs. 1 SGG), ist unbegründet. Das SG hat die Klage zu Recht abgewiesen. Der angefochtene Bescheid der Beklagten vom 04.11.2016 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 09.05.2017 ist nicht zu beanstanden. Die Beklagte hat es zu Recht abgelehnt, dem Kläger eine Rente wegen voller oder teilweiser Erwerbsminderung zu gewähren.

Nach § 43 Abs. 1 SGB VI haben Versicherte bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze Anspruch auf Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung, wenn sie 1. teilweise erwerbsgemindert sind, 2. in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung drei Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit haben und wenn sie 3. vor Eintritt der Erwerbsminderung die allgemeine Wartezeit erfüllt haben. Liegen die Voraussetzungen der Nrn. 2 und 3 vor und besteht volle Erwerbsminderung, so begründet § 43 Abs. 2 SGB VI einen An-

spruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung. Voll erwerbsgemindert sind hiernach Versicherte, die wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außer Stande sind, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein (§ 43 Abs. 2 Satz 2 SGB VI). Teilweise erwerbsgemindert sind Versicherte, die wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außer Stande sind, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens sechs Stunden täglich erwerbstätig zu sein (§ 43 Abs. 1 Satz 2 SGB VI).

Die zuvor genannten Voraussetzungen für die Gewährung einer Rente wegen voller oder teilweiser Erwerbsminderung (§ 43 Abs. 1, 2 SGB VI) liegen nicht vor.

Eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit nach der Übergangsvorschrift des § 240 SGB VI steht dem Kläger ebenfalls nicht zu. Anspruch auf Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung haben nach dieser Vorschrift bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze auch Versicherte, die vor dem 02.01.1961 geboren und berufsunfähig sind. Der Kläger wurde am 14.08.1959 geboren, so dass die genannte Vorschrift grundsätzlich in Betracht kommt. Er genießt allerdings keinen Berufsschutz, weil er sich von dem höherwertigen erlernten Beruf des KFZ-Mechanikers, den er nach Beendigung seiner Ausbildung im Jahr 1977 nur wenige Jahre, unterbrochen durch eine Bundeswehrzeit, ausgeübt hat, gelöst hat. Denn diese Tätigkeit hat er nicht aus gesundheitlichen, sondern aus finanziellen Gründen aufgegeben und war sodann fast während des gesamten Berufslebens in einer Keramikfabrik als Fabrikarbeiter tätig. Mithin ist er mangels Berufsschutzes auf sämtliche leidensgerechten Tätigkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt verweisbar.

Hinsichtlich des Anspruchs auf eine Rente wegen voller oder teilweiser Erwerbsminderung nach § 43 Abs. 1, 2 SGB VI schließt sich der erkennende Senat den Bewertungen durch das SG an, nimmt Bezug auf die zutreffenden Ausführungen

im erstinstanzlichen Urteil und sieht von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe ab (§ 153 Abs. 2 SGG).

Folgendes ist zu ergänzen:

Das Berufungsvorbringen vermochte keine Zweifel an der Richtigkeit des erstinstanzlichen Urteils hervorzurufen. Der Senat schließt sich insbesondere den überzeugenden Ausführungen des im Klageverfahren von Amts wegen gehörten Gutachters Dr. K. vollumfänglich an. Ergänzend führt der Senat folgendes aus:

In seinem Gutachten hat Dr. K. sämtliche Erkrankungen seiner Fachgebiete angemessen berücksichtigt. Dies gilt insbesondere auch für die gesundheitlichen Folgen der Alkoholabhängigkeit. Er hat nachvollziehbar dargelegt, dass eine Einschränkung des quantitativen Leistungsvermögens unter den Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes nicht gesehen werde. Es bestünden lediglich qualitative Leistungseinschränkungen. Es fehle beim Kläger insbesondere im Hinblick auf die Suchterkrankung an einer entsprechenden Behandlungsmotivation, und es seien auch therapeutische Maßnahmen im Hinblick auf die Schmerzbewältigung nicht erkennbar. Andererseits wies Dr. K. auf Simulationstendenzen erheblicher Art hin und darauf, dass bereits im Abschlussbericht der M.-Klinik vom Oktober 2015 herausgestellt worden sei, dass sich der Kläger während der Maßnahme als erwerbsunfähig angesehen habe und von einem Rentenbegehren in erheblichem Ausmaß auszugehen sei. Wesentliche Abweichungen der Einschätzung des Leistungsbildes ergeben sich nach Auffassung von Dr. K. weder zu dem Reha-Entlassungsbericht der M.-Klinik noch zu dem maßgeblichen Vorgutachten des Dr. D.

Damit trifft die Auffassung der Beklagten zu, wonach beim Kläger noch kein rentenrechtlich relevant herabgesunkenes Leistungsvermögen vorliegt. Die Gesamtwürdigung aller Umstände des Falles ergibt, dass dessen Erkrankungen insgesamt noch nicht ein solches Ausmaß angenommen haben, dass bezogen auf eine

leidensgerechte Tätigkeit von einem quantitativ auf unter sechs Stunden eingeschränkten beruflichen Leistungsvermögen auszugehen wäre.

Die gegenteilige Ansicht des Klägers ist nicht medizinisch substantiiert begründet und vermag aus den vom SG bereits genannten Gründen nicht zu überzeugen.

Das Gutachten von Dr. K. ist auch entgegen der Auffassung des Klägers ungeachtet des Umstands verwertbar, dass der Begutachtung des Klägers eine weitere Person nicht hat beiwohnen können. Die Weigerung der Duldung einer Begleitperson war im Ergebnis aufgrund der vom Sachverständigen nachvollziehbar dargelegten konkreten Umstände des Einzelfalls zulässig.

Dies steht auch nicht im Widerspruch zu den Ausführungen des Senats in seinem Beschluss vom 23.02.2006 - L 4 B 33/06 SB, wonach der generelle Ausschluss eines Bevollmächtigten oder einer Begleitperson von der Untersuchung eines Klägers mit den Grundsätzen der Parteiöffentlichkeit der Beweisaufnahme und des fairen Verfahrens unvereinbar ist, wenn der Kläger die Anwesenheit seines Anwalts oder einer anderen Vertrauensperson wünscht. Entgegen der Darstellung des Klägers in der Berufungsbegründung gibt es allerdings von dieser generellen Duldungspflicht Ausnahmen. Wie auch vom 5. Senat des LSG Rheinland-Pfalz bereits entschieden (Urteil vom 20.07. 2006 - L 5 KR 39/05; vgl. dazu auch das Hinweisschreiben des früheren Berichterstatters vom 05.08.2019) kann der Gutachter sehr wohl der Anwesenheit einer vom Probanden gewünschten Vertrauensperson widersprechen, wenn er einen plausiblen Grund hierfür anführt. Ein solcher kann zumal bei psychiatrischen Gutachten die Notwendigkeit sein, die Anamnese und die Untersuchung unbeeinflusst durch Dritte zu erheben. Gerade bei Begutachtung auf diesem Fachgebiet können folglich im Einzelfall Gründe gegen die Anwesenheit einer Begleitperson sprechen, die einen Ausschluss rechtfertigen (ebenso Hansen, Deutsche Richterzeitung 2013, Seiten 400 bis 402). Andernfalls bestünde insbesondere bei psychiatrischen Gutachten die Gefahr, dass kein sachlich zutreffendes Begutachtungsergebnis zu erreichen sein könnte. Von

einer solchen Ausnahmekonstellation ist hier auszugehen. Wie der Sachverständige Dr. K. in seiner Stellungnahme vom 14.12.2017 nachvollziehbar darlegte, rechtfertigt sich der Ausschluss der Begleitperson vorliegend dadurch, dass deren Einflussnahme ausgeschlossen werden sollte. Relevant wird dies vorliegend insbesondere bei der Frage des Alkoholkonsums. Gerade im vorliegenden Fall einer neurologisch-psychiatrischen Begutachtung sind die Ausführungen von Dr. K. zur Einflussnahme von Angehörigen auf die Begutachtung nachvollziehbar, zumal es auch um den in der Begutachtung ausdrücklich anzusprechenden Alkoholkonsum ging. Etwaige Verfälschungen bei der Durchführung der Begutachtung und beim Gutachtensergebnis wären in einem solchen Fall nicht von der Hand zu weisen gewesen. Es bestand daher ein ausreichender Grund für den Gutachter, die Anwesenheit einer Begleitperson abzulehnen. Die erforderliche Einzelfallprüfung hat der Sachverständige beanstandungsfrei vorgenommen und Konstellationen erwähnt, in denen er vom Ausschluss von Begleitpersonen Abstand nehme, beispielsweise wenn eine Fremdanamnese wegen einer schweren Behinderung des Probanden notwendig sei oder ein Angehöriger als Dolmetscher fungieren müsse. Von einem generellen Ausschluss der Teilnahme von Begleitpersonen durch Dr. K., die in der Berufungsbegründung behauptet wurde, kann daher keine Rede sein. Vor diesem Hintergrund ist das Gutachten des Sachverständigen vorliegend ohne Weiteres verwertbar und kann der Entscheidungsfindung mithin zugrunde gelegt werden.

Schließlich war auch dem Einwand des Klägers nicht zu folgen, dass eine Verschlussheit des Arbeitsmarktes wegen einer Summierung ungewöhnlicher Leistungseinschränkungen vorliegt. Die festgestellten qualitativen Leistungseinschränkungen sind zum Teil bereits von der Einschränkung auf leichte Tätigkeiten erfasst. Bei der Prüfung des Tatbestandsmerkmals „übliche Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes“, welches mehrstufig erfolgt (dazu: Freudenberg in Schlegel/Voelzcke, jurisPK-SGB VI, 2. Aufl. 2013, § 43 SGB VI, Rn 150 ff, m.w.N.), ist vorliegend bereits auf der ersten Prüfungsstufe festzustellen, dass das Restleistungsvermögen dem Versicherten ohne weiteres noch Verrichtungen oder

Tätigkeiten erlaubt wie z.B. das Zureichen, Abnehmen, Transportieren, Reinigen, Bedienen von Maschinen, Kleben, Sortieren, Verpacken oder das Zusammensetzen von Teilen. Daher gibt es noch genügend Arbeits- bzw. Tätigkeitsfelder, die der Kläger mit seinem Restleistungsvermögen noch ausfüllen kann. Wie bereits im Hinweisschreiben des Senats vom 05.08.2019 ausgeführt, begründen die qualitativen Einschränkungen, die der Sachverständige Dr. K. ■■■ herausgearbeitet hat, keine ernsten Zweifel an der tatsächlichen Einsatzfähigkeit des Klägers auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. Es ist insbesondere nicht ersichtlich, dass dem Kläger diejenigen Verrichtungen, die bei ungelerten Tätigkeiten üblicherweise gefordert werden, nicht mehr möglich sind. Der Sachverständige hat ausgeführt, dass die noch zumutbaren Arbeiten überwiegend im Sitzen verrichtet werden sollen und dass ein zeitweiliges Ausüben der Tätigkeit im Gehen und Stehen möglich sei. Tätigkeiten in Zwangshaltung sind nicht mehr möglich. Es ist nicht erkennbar, warum es dem Kläger unter Beachtung dieser Vorgaben nicht möglich sein soll, die og. Verrichtungen wie zum Beispiel „Sortieren“ oder „Verpacken“ auszuüben. Auch stellen weder das Erfordernis des überwiegenden Sitzens noch die Vermeidung von Zeitdruck noch die Gewährleistung der Nichterreichbarkeit von Alkohol ungewöhnliche Leistungseinschränkungen dar. Zweifel an der Einsetzbarkeit eines Versicherten können, wie das Bundessozialgericht (BSG) aktuell am 11.11.2019 nochmals betont hat, ausgeräumt werden, wenn Versicherte im Rahmen leichter körperliche Arbeit noch typische Verrichtungen der zuvor genannten Art ausführen können. Diese nicht abschließende Aufzählung könne, so das BSG, im Hinblick auf eine zunehmende Automatisierung gegebenenfalls um Verrichtungen wie das Messen, Prüfen, Überwachen und die Qualitätskontrolle von Produktionsvorgängen ergänzt werden. Ein Summierungsfall ergebe sich nicht allein durch die schiere Anzahl der von den Gutachtern genannten „gewöhnlichen“ Einschränkungen (Terminbericht des BSG Nr. 58/19 zur Terminvorschau Nr. 58/19 in der Sache mit dem Aktenzeichen B 13 R 7/18 R vom 11.12.2019).

Ernste Zweifel an der Einsatzfähigkeit des Versicherten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt verbleiben nicht. Der Kläger benötigt weder betriebsunübliche Pausen

noch bestehen - wie zuvor bereits erläutert - Anhaltspunkte für eine Summierung ungewöhnlicher Leistungseinschränkungen oder aber für eine schwere spezifische Leistungsbehinderung. Es besteht beim Kläger auch keine erkrankungsbedingt derart limitierte Gehstrecke, als dass Wegeunfähigkeit anzunehmen wäre. Zu diesem Ergebnis sind alle Sachverständigen übereinstimmend gelangt.

Der Senat sieht den Sachverhalt als umfassend geklärt an. Medizinisch substantiierte Einwände sind seitens des Klägers gegen das Gutachten von Dr. K. nicht erhoben worden. Anhaltspunkte dafür, dass Zweifel an der Richtigkeit des Gutachtens angebracht wären, sind nicht ersichtlich. Es wird daher auch kein weiterer Ermittlungsbedarf gesehen, insbesondere besteht zur Einholung eines weiteren Gutachtens von Amts wegen keine Veranlassung.

Daher ist die Berufung des Klägers zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Gründe für die Zulassung der Revision (§ 160 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 SGG) liegen nicht vor.

-Rechtsmittelbelehrung-

Rechtsmittelbelehrung und Erläuterungen zur Prozesskostenhilfe

I. Rechtsmittelbelehrung

Diese Entscheidung kann nur dann mit der Revision angefochten werden, wenn sie nachträglich vom Bundessozialgericht zugelassen wird. Zu diesem Zweck kann die Nichtzulassung der Revision durch das Landessozialgericht mit der Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist von einem bei dem Bundessozialgericht zugelassenen Prozessbevollmächtigten innerhalb **eines Monats** nach Zustellung der Entscheidung schriftlich oder in elektronischer Form beim Bundessozialgericht einzulegen. Sie muss bis zum Ablauf der Monatsfrist beim Bundessozialgericht eingegangen sein und die angefochtene Entscheidung bezeichnen.

Die Beschwerde in schriftlicher Form ist zu richten an das Bundessozialgericht, Graf-Bernadotte-Platz 5, 34119 Kassel bzw. das Bundessozialgericht, 34114 Kassel (nur Brief und Postkarte).

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65a Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils gültigen Fassung. Informationen hierzu können über das Internetportal des Bundessozialgerichts (www.bsg.bund.de) abgerufen werden.

Als Prozessbevollmächtigte sind nur zugelassen

1. Rechtsanwälte,
2. Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen,
3. selbstständige Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung für ihre Mitglieder,
4. berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder,
5. Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder,
6. Vereinigungen, deren satzungsgemäße Aufgaben die gemeinschaftliche Interessenvertretung, die Beratung und Vertretung der Leistungsempfänger nach dem sozialen Entschädigungsrecht oder der behinderten Menschen wesentlich umfassen und die unter Berücksichtigung von Art und Umfang ihrer Tätigkeit sowie ihres Mitgliederkreises die Gewähr für eine sachkundige Prozessvertretung bieten, für ihre Mitglieder,
7. juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der in den Nrn. 3 bis 6 bezeichneten Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.

Die Organisationen zu den Nrn. 3 bis 7 müssen durch Personen mit Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse sowie private Pflegeversicherungsunternehmen können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe der Nrn. 1 bis 7 zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Die Beschwerde ist innerhalb von **zwei Monaten** nach Zustellung der Entscheidung von einem zugelassenen Prozessbevollmächtigten schriftlich oder in elektronischer Form zu begründen.

In der Begründung muss dargelegt werden, dass

- die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
- die Entscheidung von einer zu bezeichnenden Entscheidung des Bundessozialgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
- ein zu bezeichnender Verfahrensmangel vorliegt, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann.

Als Verfahrensmangel kann eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs. 1 Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) nicht und eine Verletzung des § 103 SGG nur gerügt werden, soweit das Landessozialgericht einem Beweisantrag ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.

II. Erläuterungen zur Prozesskostenhilfe

Für das Beschwerdeverfahren gegen die Nichtzulassung der Revision kann ein Beteiligter Prozesskostenhilfe zum Zwecke der Beordnung eines Rechtsanwalts beantragen.

Der Antrag kann von dem Beteiligten persönlich gestellt werden; er ist beim Bundessozialgericht schriftlich oder in elektronischer Form (siehe oben) einzureichen oder mündlich vor dessen Geschäftsstelle zu Protokoll zu erklären.

Dem Antrag sind eine Erklärung des Beteiligten über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (Familienverhältnisse, Beruf, Vermögen, Einkommen und Lasten) sowie entsprechende Belege beizufügen; **hierzu ist der für die Abgabe der Erklärung vorgeschriebene Vordruck zu benutzen**. Der Vordruck ist kostenfrei bei allen Gerichten erhältlich. Er kann auch über das Internetportal des Bundessozialgerichts (www.bsg.bund.de) heruntergeladen und ausgedruckt werden.

Falls die Beschwerde nicht schon durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt ist, müssen der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nebst den Belegen innerhalb der Frist für die Einlegung der Beschwerde beim Bundessozialgericht eingegangen sein.

Ist dem Beteiligten Prozesskostenhilfe bewilligt worden und macht er von seinem Recht, einen Rechtsanwalt zu wählen, keinen Gebrauch, wird auf seinen Antrag der beizuordnende Rechtsanwalt vom Bundessozialgericht ausgewählt.

III. Ergänzende Hinweise

Der Beschwerdeschrift und allen folgenden Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden. Das Bundessozialgericht bittet darüber hinaus um zwei weitere Abschriften. Dies gilt nicht im Rahmen des elektronischen Rechtsverkehrs.

